



Schatzfunde und ihr rechtlich- ökonomischer Kontext

Humboldt Universität zu Berlin

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,

Spandauer Str. 1, 10178 Berlin

Dipl.-Kfm. Tobias Kalledat (E-Mail: Tobias@kalledat.de, Tel.: +49+30+9445152)

1	Einleitung	3
2	Das Fundrecht.....	3
2.1	Grundgesetz.....	4
2.2	Bürgerliches Recht	4
2.2.1	Der Schatzfund nach § 984 BGB.....	4
2.2.2	Der Fund nach § 965 ff BGB.....	4
2.3	Öffentliches Recht.....	5
2.3.1	Der denkmalschutzrechtliche Fundbegriff	5
2.3.1.1	Schatzregal	7
2.4	Funde auf extraterritorialem Gebiet	7
2.5	Ein internationales Beispiel: Der „Treasure Trove / Treasure Act“ in Großbritannien	7
3	Steuerliche Behandlung	8
4	Auswirkungen der vorhandenen Regelungen	8
4.1	Auswirkungen auf die Bauwirtschaft	8
4.2	Unterlassene Fundanzeige	8
4.3	Illegale Schatzsuche	8
4.3.1	Fundverheimlichung, ein wohlfahrtstheoretischer Ansatz	9
4.3.2	Schattenwirtschaft	12
4.4	Kommerzielle Schatzsuche in internationalen Gewässern.....	14
5	Alternativen zum Status quo	14
5.1	Grundüberlegungen	15
5.2	Was bringt die Marktlösung?	15
5.3	Pigou-Steuer	16
5.4	Coase-Theorem	17
5.5	Ansätze einer ex ante Lösung.....	17
6	Zusammenfassung und Ausblick	18
7	Literatur	18

1 Einleitung

Wertvolle Fundgegenstände gehören in den wenigsten Fällen dem Entdecker. Dies betrifft vor allem Altertumsfunde. Für diese wurden ergänzend zum bürgerlichen Recht die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer geschaffen. Auch für die Suche nach Schätzen gelten diverse Vorschriften. Beispielhaft für die den meisten Denkmalschutzgesetzen zugrundeliegende Intention, sei hier § 1 Abs. 1 DSchG des Landes Sachsen-Anhalt zitiert:

„Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.“

Die Notwendigkeit des Schutzes von Altertumsfunden wird als gegebenes Postulat behandelt. Aussagen über quantitative Größen, z.B. über die gesellschaftlich wünschbare Schatzsuchaktivität, werden nicht getroffen. Gerade ökonomische Betrachtungen der hier vorliegenden Thematik existieren so gut wie gar nicht. Vielleicht lassen sich Ansätze, die für angrenzende Probleme wie Bodenschätze oder Umweltgüter entwickelt wurden, unter bestimmten Bedingungen als Ausgangspunkt für weitergehende Überlegungen verwenden. In der hier vorliegenden Seminararbeit soll das Thema Schatzfunde also nicht nur aus rechtlicher Sicht betrachtet werden. Versucht wird auch zu ermitteln, welche ökonomischen Anreizwirkungen vom derzeitigen Normengerüst auf die beteiligten Wirtschaftssubjekte ausgehen und wie sich Veränderungen des Status quo auswirken könnten. Aus der modellhaften Analyse der Regulierungswirkungen sollen zumindest Denkanstöße zur Festlegung eines optimalen Regulierungsgrades gegeben werden.

2 Das Fundrecht

Der Normzweck des Fundrechtes ist einerseits, die Eigentumsrechte des Verlierers zu schützen, andererseits für den Fall, dass der Verlierer unbekannt bleibt, einen originären Eigentumserwerb des Finders zu ermöglichen und damit die Eigentumsordnung zu bereinigen. Dazu wurde ein gesetzliches Schuldverhältnis mit Anzeige- und Erhaltungspflichten für den Finder der Sache oder Sachgesamtheit geschaffen. Der Fund wird als besonderer Tatbestand des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen behandelt und trotz vorwiegend eigentumsrechtlicher Vorschriften in das Sachenrecht eingeordnet¹.

Nachfolgend sollen Fund, Schatzfund und der denkmalschutzrechtliche Fundbegriff vorgestellt und voneinander abgegrenzt werden.

¹ Vgl. [MüKo 1992]

2.1 Grundgesetz

Wegen der Vielzahl von Normen zur Regelung des Eigentums, wie Anwartschaft des Finders, Schatzregal und Enteignung von Fundgegenständen, ist vor allem Art. 14 GG relevant. Im BVerwG Urteil v. 21.11.1996 – 4 C 33/94 wurde entschieden, dass Art. 12 GG² nicht durch eine denkmalschutzrechtliche Norm³ unzumutbar eingeschränkt ist. Im selben Verfahren wurde die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur (Neu-)Schaffung eines Schatzregals aufgrund Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 GG sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 73 EGBGB zumindest für den tradierten Schatzregalbegriff bestätigt.

2.2 Bürgerliches Recht

2.2.1 Der Schatzfund nach § 984 BGB

Um einen Schatzfund handelt es sich, wenn eine Sache, die so lange verborgen⁴ gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen wird. Dabei werden Entdecker und Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war (üblicherweise der Grundeigentümer) Miteigentümer zu je 50% an diesem Schatz. Es gibt Besonderheiten gegenüber dem Fund nach § 965 BGB. So muss es sich nicht um eine verlorene Sache handeln. Weiterhin umfasst dieser Begriff auch herrenlose Sachen von wissenschaftlichem Wert. Der Finder muss weiterhin diese Sache nur entdecken, Besitzbegründung ist nicht notwendig. Der Eigentumserwerb geschieht zunächst in Form einer Anwartschaft. Auch kann eine Hilfsperson den Schatz entdecken, was häufig bei Grabungen der Fall ist. Dann fallen die o.g. Rechte dem Veranstalter der Grabung zu. Meistens stehen den hier genannten Regelungen vielfältige landesrechtliche Bestimmungen entgegen. Dabei handelt es sich vor allem um die weiter unten besprochenen Schatzregale und Denkmalschutzvorschriften (Vorschriften über Bodendenkmäler und Bodentalertümer).

2.2.2 Der Fund nach § 965 ff BGB

Regelungsgegenstand ist das Finden verlorener beweglicher Sachen mit einem wirtschaftlichen Wert größer 10 DM, die besitz- aber, im Gegensatz zu einem Schatz, nicht herrenlos sind. Durch Beendigung jeglicher Sachherrschaft über sie, wird eine Sache besitzlos. Dabei muss Unfreiwilligkeit des Eigentümers vorliegen, ohne Neubegründung einer Sachherrschaft.

Bei Sachen über die die Sachherrschaft überwiegend ohne räumliche Beziehung ausgeübt werden kann (z.B. Tier, das zum Besitzer allein zurückkehrt etc.), spricht man nicht von verlorenen Sachen. Sachen, die verlegt und vergessen wurden, sind ebenfalls nicht verloren. Entscheidend bei dieser Beurteilung ist die Möglichkeit der Ausübung der Sachherrschaft. Eine vorübergehende Verhinderung der Sachherrschaft führt nicht zu einer Einordnung der betreffenden Sache als verloren.

² (Freiheit der Berufswahl)

³ hier: § 19a RhPfDenkmSchPflG

⁴ Zur Klärung, was eine verborgene Sache ist, siehe OLG Celle, Urteil v. 27.11.1991 – U 22/91 oder auch [Palandt 1995]

Zum Fund gehört das Finden durch eine Person. Man versteht darunter die Entdeckung der Sache. Der Finder muss jedoch die Besitzlosigkeit der Sache erkennen, um zum Finder zu werden. Weiter muss er die Sache an sich nehmen. Dies ist ein Akt der Geschäftsbesorgung, der den Besitz des Finders begründet. Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung sind nicht erforderlich (vgl. [MüKo 1992] VI. Fund).

Den Finder treffen Anzeige-, Verwahrungs- und Ablieferungspflichten bei der zuständigen Behörde. Dem stehen die Anwartschaft auf den Eigentumserwerb, wenn der Verlierer innerhalb von sechs Monaten nicht ermittelbar ist, Finderlohn und Anspruch auf Aufwandsersatz gegenüber. Der Finderlohn beträgt 5% des Fundwertes bei Sachen bis 1000 DM, 3% vom Mehrwert sowie bei Tieren einheitlich 3% (vgl. § 971 BGB). Hat die Fundsache rein ideellen Wert, ist die Höhe des Finderlohnes nach billigem Ermessen zu bestimmen. Noch nach drei Jahren muss der Finder die durch den erfolgten Eigentumsübergang erlangte ungerechtfertigte Bereicherung an den Berechtigten herausgeben.

2.3 Öffentliches Recht

2.3.1 Der denkmalschutzrechtliche Fundbegriff

Dieser Begriff hat zweierlei Bedeutung. Zunächst ist mit ihm der Vorgang der Entdeckung von Sachen, Sachgesamtheiten oder Teilen von Sachen gemeint, die bis dahin verborgen waren (vgl. [DeReLe 1992]). Als weiteres sind auch die Objekte (Gegenstände) selbst gemeint. Es handelt sich um einen sehr umfassenden Rechtsbegriff. Der Unterschied zum § 965 BGB ff besteht u.a. darin, dass die Gegenstände weder verloren, noch verlegt sein müssen und keine Herrenlosigkeit vorliegen muss. Auch ein Schatzfund nach § 984 BGB kann unter diese Definition fallen. Zu den dort genannten Voraussetzungen, dass der Gegenstand „bisher verborgen“ gewesen und entdeckt worden sein muss, ist hier die Eigenschaft eines Kulturdenkmals erforderlich.

Möglicherweise lässt sich eine Erklärung für die nachfolgend dargestellte Vielfalt der juristischen Regelungen aus den spezifischen Werteigenschaften von Bodendenkmälern herleiten. Nur ein Teil des Wertes besteht aus dem reinen Materialwert des Fundes. Der bedeutendere besteht in dem wissenschaftlichen Wert, Erkenntnisse über vergangene Epochen zu gewinnen. Dieser Wert entzieht sich weitgehend einer monetären Bewertung. Dies vor allem, wenn es sich um nicht vermarktungsfähige Funde handelt, weil z.B. die Gegenstände nicht ausgegraben werden können, da sie an der Luft zerstört würden⁵. Hier spielt z.B. der Begriff des Optionswertes eine Rolle. Dieser besteht darin, durch die Erhaltung der Funde die Möglichkeit zu wahren, diese in der Zukunft mit heute noch unbekanntem Methoden untersuchen zu können. Dabei bildet den Wert allein die Möglichkeit. Eine Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist definitionsgemäß heute nicht angebar, weil unbekannt, ergibt sich aber möglicherweise in der Zukunft zu 100%.

⁵ Ein Beispiel ist die Armee der 7000 chinesischen Tonkrieger. An der Luft trocknen die Figuren aus und die prachtvollen Bemalungen platzen ab. Deshalb bleiben die meisten von ihnen noch ungeborgen, bis ein entsprechendes Konservierungsverfahren gefunden ist.

Denjenigen, der (auch zufällig) ein Bodendenkmal entdeckt, treffen bestimmte Pflichten⁶: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG hat der Entdecker oder auch der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Leiter von Erdarbeiten i.S.d. § 15 Abs. 2 die Pflicht, entweder bei der Gemeinde, auf deren Gebiet er das Bodendenkmal entdeckt hat, oder beim Landschaftsverband⁷ unverzüglich die Entdeckung anzuzeigen. Zusätzlich trifft ihn eine Erhaltungspflicht nach § 16 Abs. 1, 2 DSchG. Nach der Entdeckung eines eventuellen Bodendenkmals ist die Behörde berechtigt, den betreffenden Grund gem. § 16 Abs. 4 DSchG für bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen, um die Eigenschaft eines Kulturdenkmals überprüfen zu können. Damit sind die Verfügungsrechte des Eigentümers für diese Zeit stark eingeschränkt. Die Eigentumsverhältnisse sind davon nicht betroffen. Finder und Grundeigentümer bleiben gemeinschaftlich Miteigentümer. Die Frist kann durch die Obere Denkmalbehörde verlängert werden, sofern dies zur wissenschaftlichen Erforschung oder Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist. Sollte das Bodendenkmal so bedeutend sein, dass es im öffentlichen Interesse nur an einem öffentlichen Ort aufbewahrt werden kann oder bestehen Erhaltungsprobleme⁸, kommt eine Enteignung, wie sie in § 17 DSchG geregelt ist, in Frage. Regelmäßig ist an den privaten Eigentümer in diesem Fall eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Für die Anwendung dieser Enteignungsregelung gelten verhältnismäßig hohe Anforderungen. Dabei sind auch Wechselwirkungen mit dem Art. 14 GG zu beachten.

Die einzelnen Landesgesetze sind in ihrem Erfassungsumfang verschieden: In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, im Saarland und Schleswig-Holstein fallen sämtliche Funde unter die entsprechenden Regelungen, in Berlin, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nur Bodenfunde.

Kulturgüter unterliegen in den meisten Staaten dem Ausfuhrverbot.

Manche Denkmalschutzgesetze enthalten die Möglichkeit, bestimmte Gebiete als Grabungsschutzgebiet zu deklarieren. Dort gelten dann besonders strenge Vorschriften für Erdarbeiten.

Für Grabungen nach Kulturdenkmälern ist nach sämtlichen Denkmalschutzgesetzen eine Erlaubnis notwendig. Dies trifft teilweise auch auf die Suche in Gewässern zu. Sogar schon für Erdarbeiten sind in Bayern, Niedersachsen und im Saarland Genehmigungen notwendig, sofern es sich um Gebiete handelt, in denen vermutet wird, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden⁹. In Rheinland-Pfalz ist eine Anzeige ausreichend.

Verstöße gegen die Anzeige- und / oder Wartepflicht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden¹⁰.

⁶ Als Beispiel dient in diesem Absatz das DSchG von Nordrhein-Westfalen. Ähnliche Vorschriften finden sich in vielen Denkmalschutzgesetzen der anderen Länder.

⁷ Hier: Amt für Bodendenkmalpflege

⁸ Dies ist insbesondere bei Gegenständen aus Eisen und Buntmetall der Fall.

⁹ Das trifft vor allem in den bereits erwähnten Grabungsschutzgebieten zu.

¹⁰ z.B. nach § 22 DSchG des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991

2.3.1.1 Schatzregal

Nach § 973 BGB erwirbt der Finder nach sechs Monaten das Eigentum an dem Fund, wenn der Empfangsberechtigte nicht ermittelt werden kann. Nach § 984 werden Finder und Eigentümer der Sache in welcher der Schatz verborgen war, jeweils hälftige Miteigentümer. Dieser Eigentumserwerb wird aber in den Bundesländern mit Schatzregal ausgeschlossen. Vielmehr erwirbt das Land und nicht der Entdecker das Eigentum. Dies geschieht schon mit Entdeckung des Bodenfundes. Eine separate Rechtshandlung ist nicht notwendig.

Die umstrittenen Schatzregale bestehen in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, in Niedersachsen und im Saarland unter Berufung auf Art. 73 EGBGB, der Altertumsfunde regelt. Teilweise wird wie anfangs erwähnt, die Gesetzgebungskompetenz der Länder für neu zu schaffende Schatzregale bezweifelt, die nicht z.B. aus Grabungsgesetzen übergeleitet wurden. Im BVerwG-Urteil 4 C 33.94 v. 21.11.96 wurde die Legitimierung der Länder zur Schaffung von Schatzregalen in Konkurrenz zu Bundesrecht überprüft¹¹.

2.4 Funde auf exterritorialem Gebiet

Bei Schatzfunden auf Botschaftsgrundstücken gilt das Recht desjenigen Staates, dessen diplomatische Vertretung sich dort befindet. Für Funde auf hoher See sind Seerecht und Internationales Privatrecht anzuwenden. An Funden auf dem Meeresgrund in internationalen Gewässern erwirbt der Berger das Eigentum. Umstritten ist, welches Recht bei Funden auf deutschen Schiffen in fremden Hoheitsgewässern gilt (siehe [MüKo 1992] Bd.6 § 965 Ziff.22).

Im Gegensatz zu Schiffswracks in nationalen Hoheitsgewässern sind solche in internationalen Gewässern nicht geschützt. Eine UNESCO-Deklaration für Kulturgut unter Wasser ist noch nicht vorhanden. Gleichwohl gibt es Aktivitäten in dieser Richtung. Ziel des ICOMOS¹² ist unter anderem, eine solche Deklaration zum Schutz des Weltkulturerbes unter Wasser zu erreichen.

2.5 Ein internationales Beispiel:

Der „Treasure Trove / Treasure Act“ in Großbritannien

In Großbritannien trat am 24.09.1997 der „Treasure Act“ in Kraft, der die seit 1943 geltende „Treasure Trove“ Regelung ersetzt. Die Sondengänger¹³ können danach überall suchen, sind aber verpflichtet, geschichtliche Funde der Kommission des Treasure Trove zu melden und vorzulegen. Diese entscheidet dann über einen möglichen Ankauf und den Preis. Der Wert wird bestimmt und der Finder erhält davon 50%. Wird ein Fund unterschlagen und dies bekannt, kommen empfindliche Strafen auf den oder die Täter zu, wie z.B. hohe Geldstrafen, Beschlagnahmung des Gerätes und des Fundes. Dies hat zur Folge, dass Fundunterschlagungen kaum noch vorkommen. Der Vorteil für die Wissenschaft besteht darin, dass sie Fundstücke erhält, die sonst im Schwarzmarkt verschwinden würden, spart Explorationskosten und erfährt Fundstellen.

¹¹ siehe Kap. 2.1

¹² International Committee On The Underwater Cultural Heritage Inc.

¹³ Damit sind Schatzsucher gemeint, die mit Hilfe von Metalldetektoren nach metallischen Gegenständen, wie Münzen oder Abzeichen suchen.

Die Fundstellen als solche werden bei Anwendung dieses Gesetzes natürlich kaum geschützt. Auch die Bestimmung des Preises durch die ankaufende Behörde ist problematisch.

3 Steuerliche Behandlung

Schatzfunde sind in der Bundesrepublik steuerfrei, da es sich um „Zufallsgewinne“ handelt. Sie werden wie Lotteriegewinne behandelt. Anders verhält es sich bei Zinsgewinnen aus Schatzfundkapital. Die über die Freibeträge hinausgehenden Zinsen sind mit dem persönlichen Steuersatz des Finders zu versteuern. Zu unterscheiden ist natürlich auch zwischen zufälligen Funden von Privatpersonen und der gezielten Suche von in diesem Bereich professionell tätigen Firmen. Diese sind wie andere Gewerbebetriebe zu besteuern.

4 Auswirkungen der vorhandenen Regelungen

Der vorgestellte rechtliche Rahmen führt zu einer verhältnismäßig schwachen Stellung des Finders eines Schatzes. Nur in den wenigsten Fällen wird er einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen. Die vorhandene Rechtslage, gerade in Deutschland, hat damit eine relativ geringe ökonomische Anreizwirkung zur legalen Schatzsuche. Es sind aber noch vielschichtige andere Wirkungen zu verzeichnen die im folgenden angesprochen werden sollen.

4.1 Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

Die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde stellt in den meisten Regionen eine notwendige Voraussetzung zur Erlangung einer Baugenehmigung dar. Damit wird der Baugenehmigungsprozess verlängert, was zur Verteuerung von Bauvorhaben führen kann. Sollten während der Bauarbeiten kulturdenkmalverdächtige Gegenstände gefunden werden, kann es zu einer sehr langen Unterbrechung oder auch endgültigen Einstellung der Bautätigkeiten kommen¹⁴.

4.2 Unterlassene Fundanzeige

Vor allem die bei Verletzung der Anzeige- und Wartepflichten im § 41 DSchG angedrohten Sanktionen und die drohende Ablieferungspflicht im Falle eines Fundes, führen verstärkt zu einer Nichtmeldung von Funden. Damit ist ein Erkenntnisverlust für die Wissenschaft verbunden. Archäologen und Geschichtsforschern gehen wichtige Zeitzeugnisse verloren.

4.3 Illegale Schatzsuche

Es besteht ein Druck in die Illegalität, da auf der einen Seite finanziell wertvolle Funde einen Anreiz zur Schatzsuche bilden, aber ein legaler Eigentumserwerb an diesen Gegenständen bei der herrschenden Rechtslage kaum möglich ist. In den meisten Fällen wird sich der Schatzsucher bei seiner Tätigkeit strafbar machen oder wenigstens eine Ordnungswidrigkeit begehen, da für sogenannte Nachforschungen meist eine

¹⁴ Beispielhaft sei die Entdeckung kulturhistorisch wertvoller Siedlungsüberreste in unmittelbarer Nähe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin in der Spandauer Straße im Jahre 1995 genannt.

Genehmigung obligatorisch ist. Dies trifft insbesondere auf die Suche nach Bodendenkmälern, nicht aber auf z.B. Abzeichen aus dem II. Weltkrieg zu. Letztendlich entscheidet aber die Behörde, was ein Kulturdenkmal ist. Es bleibt also ein Interpretationsspielraum. Auch eine Einwilligung des Grundeigentümers ist notwendig. Liegt diese nicht vor, kann der Tatbestand des Hausfriedensbruches (123 f StGB) und / oder der Sachbeschädigung (303 f StGB) erfüllt sein.

Geschädigt ist im Falle einer Fundunterschlagung der Grundeigentümer, dem ein hälftiges Miteigentum zusteht oder das Land. Denn in den meisten Fällen erwirbt das Land das Eigentum an den Fundgegenständen.

Weiterhin führt die illegale Schatzsuche auch zu weiteren negativen Effekten, wie Schmuggel und Schwarzhandel. Damit sind wiederum andere kriminelle Handlungen, bis hin zum organisierten Verbrechen, verbunden. Wirtschaftliche Schäden entstehen z.B. durch entgangene Zolleinnahmen. Außerdem besteht die Notwendigkeit, zur Durchsetzung der Regelungen erhöhte Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, vor allem in Form verstärkter Kontrollen an den internationalen Grenzen. Auch der Schwarzhandel mit Schmuggelgut ist mit Einnahmeverlusten für den Staat verbunden, die unter anderem in der nicht entrichteten Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern bestehen. Gewerbsmäßiger Schmuggel und Zoll- bzw. Steuerhinterziehungen sind nach §§ 373 ff AO¹⁵ u.a. mit Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren belegt.

Den Finder eines Schatzes können weitere rechtliche Sanktionen treffen. Mit Nichtanzeige eines Schatzfundes bei Grundeigentümer und Behörde ist meist der Straftatbestand der Unterschlagung nach § 246 StGB erfüllt. Er eignet sich die bewegliche Sache rechtswidrig zu, die er in Gewahrsam hat. Die angedrohten Strafen betragen bis zu fünf Jahren.

In Fällen fehlender Sucherlaubnis oder Fundunterschlagung, kommt auch eine Schadensersatzpflicht des Finders gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Staat unter Anwendung von § 823 I bzw. II BGB i.V.m. § 123, 246 oder 303 StGB in Betracht¹⁶.

4.3.1 Fundverheimlichung, ein wohlfahrtstheoretischer Ansatz

Wie oben dargestellt, erlangt der Finder eines Schatzes nur in wenigen Fällen einen größeren finanziellen Vorteil. Er mag versucht sein, sich den möglichen Folgen einer Fundmeldung:

- Teilung des Fundes mit dem Grundeigentümer
- entschädigungslose Ablieferung an das Land (wegen eines bestehenden Schatzregals)
- Steuerzahlungen (evtl. Mehrwert-, Verbrauchs- und Zinssteuern sowie Zölle) zu entziehen.

Im folgenden soll die derzeitige Regulierung in ihrer ökonomischen Anreizwirkung auf die Individuen betrachtet werden.

¹⁵ Abgabenordnung

¹⁶ wegen der Sachbeschädigung oder z.B. als Wertausgleich für den Fund, wenn er untergegangen sein sollte

Eine Verheimlichung des Schatzfundes wirkt sich auf das ökonomische Kalkül des Finders in mehrfacher Hinsicht aus. Die einzelnen Effekte sollen hier kurz in Anlehnung an die Darstellung in [Blankart 1998], S. 231 f angesprochen werden. Das dort beschriebene Modell wurde für diese Ausführungen modifiziert.

Es sollen nur die Fälle betrachtet werden, bei denen der Wert des Schatzes die mit der Bergung verbundenen Aufwendungen übersteigt, also zumindest theoretisch eine Vermögenserhöhung für das Individuum möglich ist.

Der Finder handelt unter Unsicherheit, da die Verheimlichung mit einer Wahrscheinlichkeit p entdeckt und mit einer Wahrscheinlichkeit $(1-p)$ nicht entdeckt wird.

Wie bei jeder modellhaften Betrachtung, werden auch hier einige Annahmen zugrundegelegt, die jeweils eine Vereinfachung des Sachverhaltes bedeuten:

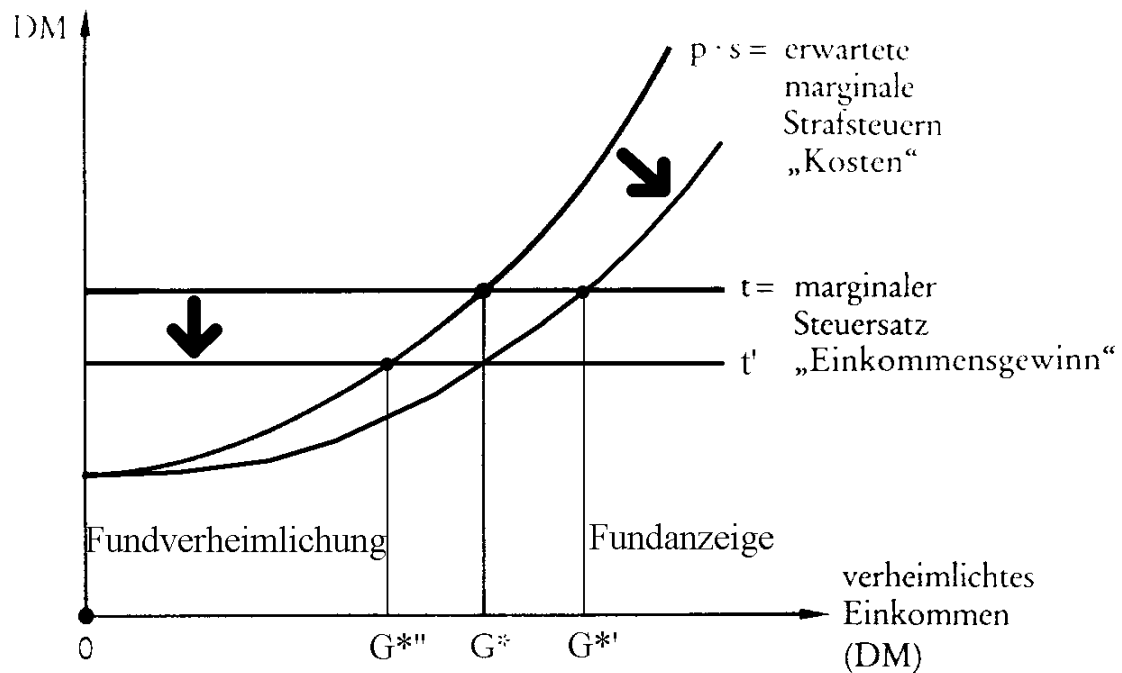
- (1) Die Betrachtung erfolgt ausschließlich aus Sicht des Individuums.
- (2) Man kann sämtliche Zahlungen, die mit einer Fundmeldung verbunden sind, auch wie eine Steuerzahlung betrachten¹⁷.
- (3) Es handelt sich um ein nutzenmaximierendes Individuum, das einem höheren Einkommen einen höheren Nutzen beimisst.
- (4) Für mögliche Gefängnisaufenthalte lassen sich für das Individuum auch Bewertungen in Geld vornehmen. Eventuelle Strafmaßnahmen lassen sich damit monetär ausdrücken.
- (5) Alle Sanktionen nach einer Entdeckung der Fundverheimlichung werden wie eine Steuer betrachtet.
- (6) Mit zunehmendem Wert des verheimlichten Fundes steigt das Strafmaß stetig und monoton an.
- (7) Das übrige Einkommen des Individuums ist konstant. Eine Erhöhung des Gesamteinkommens ist also nur auf einen höheren Wert des Schatzes zurückzuführen.
- (8) Die Gesamteinkommensfunktion des Individuums ist stetig und monoton wachsend.

Im für den Finder günstigsten Fall ist annähernd¹⁸ keine Steuer zu entrichten. Dies entspricht z.B. dem Fund in internationalen Gewässern. Das andere Extrem wäre z.B. der Fund in einem deutschen Bundesland mit Schatzregal, bei dem der Fund entschädigungslos an das Land fällt, was wir hier als eine Steuer von 100% auf den Schatzfund betrachten wollen.

Zunächst bedeutet die erfolgreiche Verheimlichung eines Schatzfundes für das Individuum eine Einkommenserhöhung, die sich als die Differenz aus dem wahren Einkommen Y_w und dem deklarierten Einkommen Y_d ergibt. Die Steuer beträgt T , der marginale konstante Steuersatz ist t . Die Strafe bzw. die Strafsteuer hat die Höhe S .

¹⁷ Dazu soll auch die hälftige Teilung des Fundes mit einem möglicherweise berechtigten Grundeigentümer zählen.

¹⁸ bis auf später evtl. zu zahlende Zinssteuern



Der Erwartungswert des Einkommens setzt sich additiv aus dem erwarteten Einkommen bei Nichtentdeckung $(1-p)(Y_w - T(Y_d))$ und dem erwarteten Einkommen bei Entdeckung der Fundverheimlichung $p(Y_w - T(Y_d) - S(Y_w - Y_d))$ zusammen. Die Frage ist nun, wie der Finder die Höhe des deklarierten Einkommens festlegt, um sein Einkommen zu maximieren. Da das übrige Einkommen konstant ist, lässt sich die Optimierungsfrage auch so formulieren, dass der Finder entscheiden muss, bis zu welchem Schatzwert er den Fund nicht meldet. Dazu wird der Erwartungswert des Einkommens nach Y_d abgeleitet. Einige Umformungen ergeben die Gleichheit von ps und t . Das Produkt ps ist dabei der mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit gewichtete marginale Strafsteuersatz bzw. die erwarteten Grenzkosten der Einkommensverheimlichung. Diese müssen dem vermiedenen marginalen Steuersatz t , dem erwarteten Grenzeinkommen aus der Verheimlichung entsprechen. Der Punkt G^* stellt dabei den Indifferenzpunkt dar.

Für den betrachteten Schatzfinder bedeutet dies, dass er die Funde, die zu einem Gesamteinkommen größer G^* führen, melden wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen Teil des Fundes zu deklarieren und den Rest zu verheimlichen. So vermindert das Individuum die Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Optimalpunkt G^* verschiebt sich nach rechts bis $G^{*'}$.

Der Bereich von 0 bis $G^{*'}$ stellt den Bereich der Fundverheimlichung und damit der Steuerhinterziehung dar. Er ist mit dem Bereich identisch, in dem sich ein Schwarzmarkt herausbilden kann. Man sieht, dass auch die Wahl des marginalen Steuersatzes einen Einfluss auf die Fundverheimlichung hat. Bei Senkung auf t' sinkt das verheimlichte Einkommen und damit das Volumen des potentiellen Schwarzmarktes auf $G^{*''}$. Dieser Aspekt soll im nächsten Abschnitt betrachtet werden.

4.3.2 Schattenwirtschaft

Die Ausgestaltung des Rechtsrahmens für Schatzfunde in Deutschland lässt sich auch in säkularer Sicht betrachten. Wir nehmen weiterhin an, dass sich die wertmäßigen Wirkungen der vorliegenden Regelungen bezüglich der Schatzfunde vereinfacht wie eine Besteuerung auffassen lassen.

Die nachfolgende Grafik ist [Blankart 1998], S. 239 entnommen und soll als Illustrationshilfe für einen weiteren Aspekt des restriktiven Umgangs mit Schatzfunden, z.B. in Deutschland, dienen. Die dort abgebildete sogenannte Lafferkurve¹⁹ ist umstritten, erscheint aber als Grundlage des folgenden Gedankenexperimentes durchaus geeignet. Die Lafferkurve beschreibt den Zusammenhang zwischen der Besteuerung und individuellen Anpassungsreaktionen. Danach wächst der Steuerertrag zunächst mit wachsendem Steuersatz monoton, um nach Erreichen eines Maximums M wieder bis auf Null zu fallen. Das Modell kann einen Erklärungsbaustein zum Effekt einer zunehmenden Schattenwirtschaft liefern. Überschreitet demnach der Steuersatz die

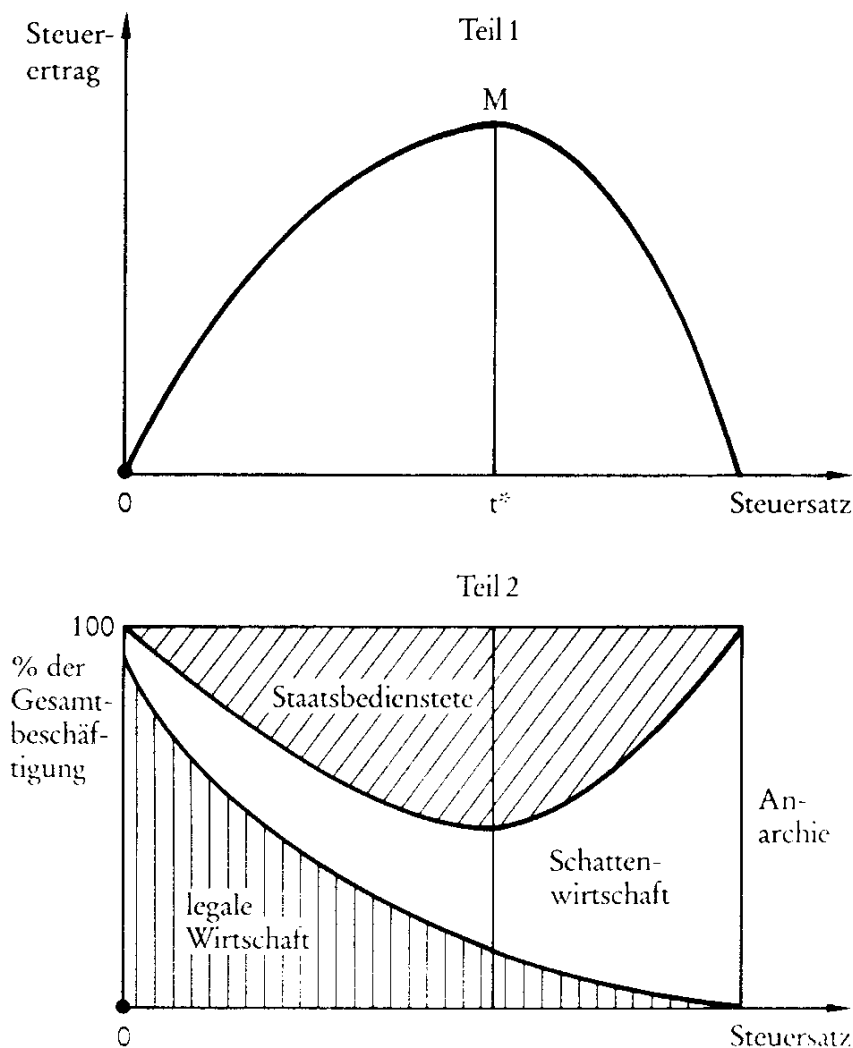


Abbildung 11.12: Die Lafferkurve und die Expansion von Staats- und Schattenwirtschaft

¹⁹ Die Lafferkurve geht auf A. B. Laffer (1979) zurück und wurde von P. M. Gutmann (1981) um die untere Grafik ergänzt. Eine Erklärung des Laffereffekts findet sich auch in [Varian 1989].

optimale Höhe t^* , nimmt die Schattenwirtschaft stark zu.

Überträgt man die Erkenntnisse auf unsere Problematik, lässt sich damit zumindest ansatzweise die empirische Beobachtung erklären, dass die bis zu 100% betragenden „Steuern“ auf Schatzfunde illegalen Schwarzhandel begünstigen. Im Gegensatz zu der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung im ursprünglichen Modell, soll hier nur der Schatzmarkt betrachtet werden, der entweder legal oder als Schattenwirtschaft stattfindet. Eine wichtige Annahme, die diesen Überlegungen zugrunde liegt, ist die nicht erfolgende Substitution zwischen anderen (legalen) Wirtschaftszweigen und dem Handel mit Schatzfunden.

Leider liefert das Modell keine Formel, um den optimalen Steuersatz zu bestimmen. Auch ist es nicht möglich, genaue Aussagen über die Höhe des derzeitigen, verglichen mit dem optimalen Steuersatz, zu machen. Man kann also nicht sagen, an welchem Punkt der Kurve man sich befindet.

Einen ersten Anhaltspunkt könnte aber schon eine Untersuchung der Werte der in den verschiedenen Bundesländern gemeldeten Funde dienen. In manchen Ländern bestehen Regalien sowie weitere Unterschiede im Grad der Regulierung. Zunächst müssten dazu alle in den jeweiligen Ländern mit Schatzfunden zusammenhängenden Regulierungen untersucht und bewertet werden. Danach wären die Bundesländer in eine Rangreihe gemäß der Stärke der Regulierung zu bringen. Wobei ein Bundesland, in dem z.B. nur die BGB-Regeln greifen, geringe „Steuern“ in Bezug auf Schatzfunde aufweist, ein Land mit Schatzregal dagegen das andere Extrem darstellt. Man könnte nach dieser Vorgehensweise erwarten, dass bei den Ländern mit sehr lockeren und denen mit sehr restriktiven Gesetzen niedrige Werte ermittelt werden. Die anderen Länder müssten wertmäßig dazwischen liegen. Vielleicht würden die Werte sogar eine ökonometrische Schätzung der Gesamtkurve und damit eine Schätzung des optimalen Steuersatzes ermöglichen. Mit diesem Vorgehen ist zumindest ermittelbar, ob ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Schatzregals und dem Gesamtwert der gemeldeten Funde besteht. Dieser Ansatz greift natürlich nur, wenn man eine wertmäßige Gleichverteilung der möglichen Funde zwischen den einzelnen Bundesländern annimmt. Zur Eliminierung möglicher Verzerrungen aufgrund einer Ungleichverteilung der Schätze, kommen Kalibrierungsfaktoren in Betracht.

Bei der in diesem Abschnitt entwickelten Theorie ist von der Gleichheit der Individuen in einer bestimmten Hinsicht ausgegangen worden, die zumindest zu bezweifeln ist. Die Höhe der Sanktionen und die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Nichtanzeige eines Fundes war für alle Marktteilnehmer als gleich hoch angenommen worden. Beteiligte Wissenschaftler unterliegen aber gewiss einer höheren Entdeckungsgefahr, da sie mit öffentlichen Geldern am Markt auftreten und damit einer Ausgabenkontrolle unterliegen. Betrachten wir vor diesem Hintergrund die beiden Extreme, nämlich keine Regulierung und eine Steuer in Höhe von 100%. Beide Konstellationen führen zu einer Null-Steuereinnahme. Unter den Bedingungen eines Schwarzmarktes sind aber die Marktteilnehmer, die öffentliche Mittel einsetzen, praktisch ausgeschlossen. Dies ist ein starkes Argument gegen eine sehr starke Regulierung des Schatzhandels, da dort keine gesamtgesellschaftlich effiziente Lösung erreicht werden kann.

Um einen Anreiz für legalen Schatzhandel zu schaffen, könnte man zwei Steuern schaffen. Eine hohe Steuer auf illegalen Handel, d.h. annahmegemäß auch hohe Strafen

und eine negative Steuer (Subvention) für legalen Schatzhandel. Damit würde eine Clusterung der Märkte in einen illegalen und einen legalen erreicht. Durch die Höhe der Steuersätze ist ein Instrument gegeben, mit dem von legislativer Seite her die Größe des illegalen Marktes beeinflusst werden kann.

Gerade in Entwicklungsländern oder Ländern, die sich im Wandlungsprozess hin zu marktwirtschaftlichen Demokratien befinden, ist sogar der Effekt zu beobachten, dass eine funktionierende Schattenwirtschaft toleriert wird, um sozialen Spannungen vorzubeugen und die innenpolitische Stabilität zu sichern. In manchen Staaten, wie z. B. Tunesien oder Russland, hat sich Schwarzhandel zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor entwickelt. Teilweise sind deshalb auch die Zollbehörden nicht an einer Bekämpfung des Schmuggels interessiert. Sie kassieren Zoll und / oder Schmiergelder.

4.4 Kommerzielle Schatzsuche in internationalen Gewässern

Insbesondere auf hoher See ist eine hohe Aktivität professioneller kommerzieller Schatzsucher zu beobachten. Dies liegt sicher zum einen an der besonderen Rechtslage und zum anderen am Vorhandensein vieler Schiffswracks aus den vergangenen Jahrhunderten. Auch sind Strafverfolgung und Durchsetzung von Verboten dort nicht so einfach möglich, wie z.B. in Deutschland. Es hat sich in den letzten Jahren eine regelrechte Schatzsucherindustrie entwickelt. Nicht zuletzt technische Fortschritte in der Ortungstechnik und der damit einhergehende Preisverfall, haben dazu beigetragen. Aber auch das Vorhandensein privater finanzieller Mittel, die als Risikokapital angelegt werden sollen, hat dazu beigetragen, denn der erforderliche Kapitaleinsatz ist sehr hoch. Vor allem aber führt die geringe Regulierung offensichtlich zu einem verstärkten Anreiz zur Schatzsuche.

Ökonomische Grundlage solcher Unternehmungen ist meist eine Kosten- / Nutzenabwägung, wobei beide Komponenten unsicher sind und einer Schätzung bedürfen. Die Abschätzung der Kosten gestaltet sich wegen der nur schwer vorhersehbaren Suchdauer schwierig. Mögliche Gewinne lassen sich ebenfalls nur schwer bestimmen, weil der Erfolg der Suche und Bergung ebenso ungewiss ist, wie der Wert der vorgefundenen Gegenstände. Zwei Drittel solcher Unternehmungen verlaufen wenig erfolgreich. Zur Verringerung dieser Unsicherheiten werden Informationen herangezogen, wie alte Seekarten, Ladelisten von Schiffen und Überlieferungen. Damit sind wiederum Informationskosten verbunden. Sollte der erwartete Nutzen, der nicht nur aus monetären Werten bestehen muss, die erwarteten Kosten übersteigen, ist es sinnvoll, das Projekt durchzuführen.

Unter den Individuen werden teilweise auch erteilte Bergungsrechte zur Hebung von Schiffswracks gehandelt. Der Wert orientiert sich am Barwert der Zukunftsgewinne. Da die privaten Kosten nicht die sozialen Kosten widerspiegeln, liegen externe Effekte vor, die das sich einstellende Marktgleichgewicht als nicht effizient identifizieren.

5 Alternativen zum Status quo

Literatur zu ökonomischen Aspekten der Schatzsuche ist praktisch nicht erhältlich. Theorien, die sich mit der Bergung wertvoller Bodenressourcen und der Festlegung von Umweltqualitätsniveaus befassen, sind jedoch vorhanden. Es liegt zumindest nahe, dort

verwendete theoretische Ansätze auf ihre Eignung zur Verwendung im Zusammenhang mit Schatzfunden zu überprüfen. Dies soll im folgenden geschehen.

Theorien zu Bodenschätzen versuchen vor allem ein intertemporales Allokationsproblem zu lösen, bei dem ermittelt werden soll, wie viel der Ressourcen heute und wie viel später gehoben werden sollen, um insgesamt die gesellschaftliche Wohlfahrt zu maximieren. Dabei werden die marginalen Explorationskosten als Näherungsgröße für die Nutzungsgrenzkosten verwendet, Fragen der Glättung des Abbaus über die Zeit und die Diskontierung späterer Nutzen, auch der späterer Generationen, betrachtet²⁰. Eine kritiklose Übernahme der einschlägigen Ansätze führt bei Schatzfunden nicht zum Erfolg. Dies liegt an den qualitativen Unterschieden zwischen Bodenressourcen und Schatzfunden: Bodenschätze sind Gattungsgüter, Schätze sind aber jeweils meist einmalig. Bodenschätze sind in Ort und Menge ihres Vorkommens oft schon bekannt, Schätze sind dahingehend unbekannt und weit verstreut. Fraglich ist weiter, ob ein Verbleib der Schätze im Boden gesellschaftlich vorteilhafter ist, als schon in der Gegenwart wissenschaftliche Kenntnisse zu gewinnen und Exponate auszustellen. Soweit nur einige Beispiele, die verdeutlichen, dass vorhandene Ansätze einer Anpassung an die hier behandelte Problematik bedürfen.

5.1 Grundüberlegungen

Der Schatzfundmarkt in Deutschland ist stark reguliert, d.h. hoch besteuert. Das dieses Normengerüst nicht zu Effizienz führt, wurde beschrieben. Es sollen nun Alternativen auf ihre Eignung zur Erreichung eines gesamtgesellschaftlichen Optimums hin überprüft werden. Es werden nacheinander die Ansätze von Pigou und Coase sowie der Property Rights-Ansatz betrachtet.

5.2 Was bringt die Marktlösung?

Was würde geschehen, wenn die derzeitigen Denkmalschutzgesetze und Schatzregale abgeschafft würden? Als rechtliche Basis blieben dann lediglich die (Schatz-) Fundparagrafen des BGB und das Grundgesetz, insbesondere Art. 14.

Die Individuen würden einen Vergleich der erwarteten Nutzen eines eventuellen Schatzfundes mit den damit verbundenen Kosten anstellen und bei einem erwarteten positiven Überschuss die Schatzsuche durchführen.

Folge wäre die Herausbildung eines Marktes zwischen Schatzsuchern und Sammlern historischer Gegenstände. Wegen des Fehlens von Marktverzerrungen durch Steuern und Ähnliches, könnte man eventuell sogar die Herausbildung einer effizienten Allokation vermuten. Zu beachten sind jedoch wiederum externe Effekte. Die Marktpreise spiegeln unter Umständen die gesamtgesellschaftlichen sozialen Kosten nicht wieder, die u.a. in dem Informationsverlust für die Wissenschaft bestehen. Problematisch aus Sicht der Archäologie und des Denkmalschutzes wäre sicher, daß Funde auseinandergerissen, deren sogenannter Fundzusammenhang zerstört und damit wichtige Informationen zur Gesamteinordnung und Datierung verloren gingen. Fundgegenstände würden sich vorwiegend in vielen kleinen privaten Sammlungen befinden, meist aus ihrem geschichtlichen Gesamtzusammenhang gelöst und der

²⁰ vgl. dazu [Endres 1993]

allgemeinen Öffentlichkeit nur schwer zugänglich. Man könnte auch sagen, dass z.B. für Museen eine wissenschaftlich, aber auch wirtschaftlich sinnvolle Mindestgröße besteht, die unter Betrachtung der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt und unter Einbeziehung der erwähnten Argumente am besten von staatlicher Seite realisiert werden kann.

Kann man im Boden oder auf dem Meeresgrund liegende Schätze als Ressourcen betrachten? Einerseits sind Schätze handelbare knappe Güter, deren Wertschätzung sich über einen Marktpreis ausdrücken lässt. Andererseits besteht der Wert der Funde zu einem erheblichen Teil nicht in ihrem Materialwert, sondern in dem rein wissenschaftlichen Wert. Mit der Bergung sind jeweils negative externe Effekte verbunden, da sich die Marktpreise vorwiegend an den Abbaukosten orientieren, diese aber nicht die gesamten gesellschaftlichen Kosten widerspiegeln. Diese Wertkomponenten müssten explizit ermittelt und in den Betrachtungen berücksichtigt werden. Gerade die Umweltökonomie hat vielfältige Verfahren entwickelt, solche sogenannten „non-use values“ zu bestimmen. Vor allem das als Kontingenter Bewertungsansatz bekannte Verfahren könnte hier Anwendung finden²¹.

Zu denken wäre auch an die Möglichkeit, Fundgegenstände durch staatliche Museen aufkaufen zu lassen²². Allerdings wäre damit das Problem des Informationsverlustes durch Zerstörung von Fundstellen nicht gelöst.

5.3 Pigou-Steuer

Man könnte durch die Einführung einer Mengensteuer auf Schatzfunde versuchen, die durch die Schatzsuche erzeugten externen Effekte zu internalisieren. Es besteht für den Staat jedoch ein Informationsproblem. Er muss den Steuersatz festlegen. Dazu benötigt er Kenntnisse über das optimale Schatzfundniveau. Dieses zu ermitteln ist aber gerade problematisch. Als eine Möglichkeit wäre wiederum der Kontingente Bewertungsansatz (mit dessen Nachteilen) denkbar, um zumindest eine Näherungslösung zu finden.

Eine Pigou-Steuer ist nach Coaseschen Annahmen nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Es wird zwar ein Pareto-Optimum erreicht, ohne Steuern könnten sich jedoch beide Parteien durch Verhandlungen insgesamt besser stellen. Verhandlungen sind also dann effizient, wenn der Gesamtnutzen der Beteiligten gleichzeitig dem sozialen Nutzen entspricht. Unter der Voraussetzung, dass kein Dritter von den externen Effekten betroffen ist, repräsentiert also der Gesamtnutzen der Beteiligten den sozialen Nutzen. Das ist aber gerade die Situation ohne Steuer. Durch die Steuer wird der Nutzen eines Beteiligten verringert und dessen Zielfunktion geändert. Die Pigou-Steuer verhindert also eine Internalisierung des externen Effektes durch Verhandlungen²³.

²¹ Die „Contingent Valuation Method“ ist z.B. in [Cansier 1993] und [Pommerehne et al. 1992] allerdings im Kontext der Bewertung von Umweltqualität beschrieben worden. Es handelt sich um eine spezielle Interviewtechnik. Nach einer Beschreibung des zu bewertenden Gutes, werden die Probanden in einer hypothetischen Kaufsituation zu einer direkten Bewertung veranlaßt. Dabei ist die Schaffung einer möglichst realistischen Kaufsituation zur Verhinderung von Verzerrungen sehr wichtig.

²² siehe Kap. 5.5

²³ siehe [Feess 1998], S. 136 ff

5.4 Coase-Theorem

Nach dem Coase-Theorem verhandeln die Beteiligten (Verursacher des externen Effekts und Geschädigter) unabhängig von der ursprünglichen Verteilung der Eigentumsrechte so lange miteinander, bis ein effizientes Ergebnis erreicht ist.

Ein Problem stellen die Transaktionskosten dar, die sich aus der Vielzahl der beteiligten Individuen ergeben. Verhandlungen werden dadurch erschwert, wenn sie nicht sogar ganz scheitern.

Weiter sind die Beteiligten Individuen Nutzenmaximierer. Verhandlungen finden unter diesen Voraussetzungen nicht zwingend statt. Die Effizienz von Verhandlungen hängt davon ab, welchen Nutzen die Beteiligten erreichen können, wenn die Verhandlungen erfolglos bleiben (*Reservationsnutzen*), um welche *Art des Verhandlungsprozesses* es sich handelt und wie die *Informationsverteilung*²⁴ ist.

Bei symmetrischer Informationsverteilung und rational handelnden Individuen ist ein pareto-effizientes Ergebnis erreichbar. Nur ist dies ein theoretischer Idealfall. Man muss wohl davon ausgehen, dass empirisch eine asymmetrische Informationsverteilung vorherrscht. Gerhard Illing hat ein Modell für den Fall asymmetrischer Informationsverteilung entwickelt und damit diesen Ansatz weitergeführt²⁵. Es behandelt vor allem die Ausgestaltung des Verhandlungsprozesses, um den Typ des Verhandlungspartners durch einen Screening-Prozess zu ermitteln. Dabei werden dem Verhandlungspartner bestimmte Vertragstypen vorgelegt. Durch ein Anreizsystem soll erreicht werden, dass der Partner nur die Verträge annimmt, die für den Typen bestimmt sind, dem er auch entspricht. Das Screening ist gegenüber der einfachen Maximierung des Erwartungsnutzens überlegen, führt aber nur zu einer Second-best-Lösung gegenüber dem Fall symmetrischer Information.

5.5 Ansätze einer ex ante Lösung

Jeder Bürger eines Staates ist potentieller Schatzfinder. Wer aber tatsächlich einen Schatz findet, steht erst ex post fest. Das gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierungskalkül ist also, die Wohlfahrt der Schatzfinder und die der Nichtfinder zu maximieren. Ökonomisch ist es sinnvoll eine ex ante Lösung zu schaffen, wenn diese ex post vorteilhafter ist, als wenn keine Regelung vorhanden wäre.

Möglich wäre z.B. die Schaffung eines Budgets, bis zu dem Schatzfunde archäologischer Art angekauft würden. Diese könnten dann von Wissenschaftlern untersucht und in Museen ausgestellt werden. Vor allem würde damit der Schwarzmarkt zurückgedrängt, da ein ökonomisches Anreizsystem für eine legale Fundablieferung gegeben wäre. Problematisch ist natürlich die Festlegung der Budgethöhe. Von ihr ist abhängig, ob eine Maximierung der Wohlfahrt tatsächlich erreicht wird. Die gesamtgesellschaftliche Budgetrestriktion macht eine Abwägung zwischen alternativen Mittelverwendungen notwendig, wobei die Wohlfahrtsmaximierung Kernziel ist. Die Budgethöhe sollte also den aggregierten marginalen Zahlungsbereitschaften der Individuen entsprechen. Bei der Ermittlung durch den Staat ist wieder die Gefahr

²⁴ Sind z.B. die Nutzenfunktionen den Beteiligten gegenseitig bekannt?

²⁵ Aus Platzgründen kann hier keine vollständige Darstellung des Modells erfolgen. Es wird auf [Demougin/Illing 1993] verwiesen.

strategischen Verhaltens der Individuen, meist einer Untertreibung, gegeben. Hier bietet sich aber z.B. die Verwendung der Kontingenten Bewertungsmethode an, die bereits kurz vorgestellt wurde. Denkbar ist auch, dass dieses Budget in Abständen angepasst wird, um sich ändernden Präferenzen der Individuen gerecht zu werden. Da die Individuen nicht nur aus dem Marktwert der Schatzfunde, sondern ebenso aus Wertkomponenten, wie wissenschaftlichem Kenntniserwerb und öffentlicher Ausstellung der Funde einen Nutzen ziehen, ist hier ein Ansatz gegeben, wie sich ohne restriktive Regulierung über den Marktmechanismus ein effizientes Ergebnis einstellen kann. Wenn der gesellschaftliche Wohlfahrtsgewinn der Regelung das aufgewandte Budget übersteigt, ist es effizient, diese Regelung zu implementieren.

Völlig ohne Angriffspunkt für Kritik stellt sich auch diese Idee nicht dar. Entscheidend ist, bei der Festsetzung der Budgethöhe die wahren Präferenzen zu ermitteln. Außerdem ist zweifelhaft, ob sich Schwarzhandel vollständig verhindern lässt, vor allem, wenn das Budget bereits vor Ende der Laufzeit aufgezehrt ist.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die derzeitige Regulierung des Schatzmarktes in Deutschland setzt kaum ökonomische Anreize zur Erreichung einer gesellschaftlich effizienten Schatzsuchaktivität. Wie die vorangegangenen Überlegungen gezeigt haben, bietet vor allem die moderne Ökonomie und hier vor allem die Property Rights Theorie Möglichkeiten für Lösungen, die mit einem geringeren Maß an Regulierung die Erreichung eines effizienteren Zustandes, verglichen mit dem Status quo, erwarten lassen. Die Weiterentwicklung dieser Theorien, gerade in Bezug auf die Instrumente zur Ermittlung der optimalen Höhe des Steuersatzes²⁶, stellt eine Aufgabe für zukünftige Forschungsbemühungen dar.

7 Literatur

- [Blankart 1998] Charles B. Blankart, Einführung in die Finanzwissenschaft, München, Wien, Oldenbourg, 1998
- [DeReLe 1992] Deutsches Rechts-Lexikon, Hrsg. Horst Tilch, Autorenkollektiv, 2. Auflage, München, C. H. Beck, 1992
- [Demougin/Illing 1993] Demougin, D./Illing, H., Property rights and deregulation of environmental quality under asymmetric information, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 211, Heft 5/6, S. 385-402, 1993
- [Endres 1993] Alfred Endres, Immo Querner Die ökonomie natürlicher Ressourcen: Eine Einführung, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1993
- [Feess 1998] Eberhard Feess, Umweltökonomie und Umweltpolitik, 2. Auflage, München, Vahlen, 1998
- [MüKo 1992] Redakteur Prof. Friedrich Quack, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 3. Auflage, C. H. Beck, 1992

²⁶ bzw. des optimalen Grades der Regulierung

[Palandt 1995] Autorenkollektiv, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 57. Auflage, München, C. H. Beck, 1995

[Varian 1989] Varian, Hal R.: Grundzüge der Mikroökonomik, aus d. amerikan. von Reiner Buchegger, München, Wien, Oldenbourg, 1989